

Herrn
Christoph Behnke

Erlenstr. 7

85241 Hebertshausen

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Sachbearbeitung: Herr Laumbacher

Zimmer: C 2.03

Telefon: 08131 / 74 - 253

Telefax: 08131 / 74 - 11 253

E-Mail: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 20/9027 -1/2

Datum: 13.11.2024

Ihr Schreiben v. / Zeichen
20.08.2024

Ihre Eingabe hinsichtlich Sperrung für den Facebook- Account des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Hebertshausen;

Sehr geehrter Herr Behnke,

wir haben Ihre Eingabe geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Die sozialen Netzwerke ermöglichen es sowohl Privatpersonen als auch Hoheitsträgern, Informationen zu verbreiten und mit anderen Nutzern zu kommunizieren. Da die sozialen Netzwerke eine neutrale Kommunikationsplattform darstellen und grundsätzlich jedem zur Verfügung stehen, ist nicht immer erkennbar, ob es sich um ein privates oder staatliches bzw. hoheitliches Nutzerkonto handelt. In den sozialen Netzwerken tritt der Staat häufig mit Accounts von entsprechenden Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, etc. auf, um mit den Bürgern zu kommunizieren. Diese Accounts weisen naturgemäß einen staatlichen bzw. hoheitlichen Charakter auf. Es gibt jedoch auch Accounts, die auf einzelne natürliche Person zurückzuführen sind. Bei diesen „personenbezogenen Accounts kommt grundsätzlich sowohl ein privater als auch ein hoheitlicher Charakter in Betracht (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Dr-S. WD 10 – 3000 -033/22, Ziff. 3).

Während sich Handlungen und Äußerungen von Privatpersonen auf Freiheitsgrundrechte stützen lassen, können der Staat und die Kommunen als Hoheitsträger sich auf solche nicht berufen. Die Grundrechte dienen in erster Linie dem Bürger als Abwehrrechte gegen den Staat. Diese Grundrechtsbindung des Staates gilt auch in den sozialen Netzwerken. Allgemein anerkannt ist zudem, dass der Staat nicht zugleich Grundrechtsberechtigter und -verpflichteter sein kann (sog. Konfusionsargument). Jedoch ist es für die hinter einem Hoheitsträger stehende Privatperson möglich, sich am politischen Wettbewerb zu beteiligen und sich diesbezüglich auf die Meinungsfreiheit zu berufen, sofern sie nicht in der Funktion als Hoheitsträger auftritt.

Die Charakterisierung eines Accounts als privat oder hoheitlich entscheidet letztlich darüber, ob eine Aussage auf die Inanspruchnahme von Freiheitsgrundrechten gestützt werden kann und darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Nutzer blockiert oder bestimmte Nachrichten gelöscht werden können. Hierbei werden an private und hoheitliche Accounts unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Besuchszeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:

Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:

DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

BIC:

BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

Entscheidend für die Qualifizierung als Account mit privatem oder hoheitlichem Charakter ist die Frage, ob der Amtswalter durch seine Äußerung staatliche Autorität in spezifischer Weise in Anspruch nimmt. Hierbei ist auf einen objektiven bzw. unvoreingenommenen Beobachter abzustellen. Zudem sind die maßgeblichen Umstände des Einzelfalls im Wege einer Gesamtschau zu gewichten und zu berücksichtigen. Als maßgebliche Kriterien können hier der ausdrückliche Hinweis auf die Amtsträgerschaft, die äußeren Umstände einer Äußerung sowie der Inhalt der Äußerung herangezogen werden (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Dr-S. WD 10 – 3000 -033/22, a.a.O.).

Hierzu wurde uns mitgeteilt, dass der eingabegegenständliche Account nicht von der Gemeindeverwaltung, sondern von Herrn Ersten Bürgermeister Reisch persönlich betrieben wird.

Zur Feststellung, ob ein hoheitlicher Social-Media-Account andere Social-Media-Nutzer blockieren und gegebenenfalls Nachrichten löschen darf, ist entsprechend den obigen Ausführungen aber zunächst der Charakter des Social-Media-Accounts zu ermitteln. Grundsätzlich sind hierbei drei verschiedene Formen von Accounts zu unterscheiden. Die privaten Accounts, die hoheitlichen Accounts und die Accounts, hinter denen eine natürliche Person steht, welche jedoch ein Amtsträger ist. In letzterem Fall kann der Account sowohl privater als auch hoheitlicher Natur sein. Die Charakterisierung eines Accounts als privat oder hoheitlich entscheidet dann letztlich darüber, ob eine Aussage auf die Inanspruchnahme von Freiheitsgrundrechten gestützt werden kann und darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Nutzer blockiert oder Nachrichten gelöscht werden können (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Dr-S. WD 10 – 3000 -033/22, Ziff. 6).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (VG) München (Beschluss vom 19.01.2015, Az. M 7 E 15.136) geht davon aus, dass zwar in Rechnung zu stellen ist, dass beim Handeln eines Bürgermeisters eine strikte Trennung der amtlichen Sphäre von der des Parteipolitikers und der der politisch handelnden Privatperson kaum möglich ist (vgl. BVerfG, B. v. 16. Dezember 2014), dass es einem Amtsinhaber nicht verwehrt ist, am politischen Meinungskampf teilzunehmen (BVerfG, a. a. O.) und dabei auch auf sein Amt hinzuweisen (BayVerfGH, Entscheidung vom 19. Januar 1994), ein Social-Media Auftritt eines Bürgermeisters jedoch nach den vorliegenden Gesamtumständen entsprechend zu beurteilen und ggf. dem amtlichen Bereich zuzuordnen und der Gemeinde zuzurechnen ist. Im dieser Rechtsprechung zu Grunde liegenden Fall ging das Gericht von einem amtlichen und damit hoheitlichen Charakter des Accounts aus, da es sich um eine mit einem Bild des Rathauses hinterlegten Facebook-Seite handelte, die der Selbstdarstellung des Bürgermeisters in ganz überwiegend amtlicher Funktion diene. Echte private Inhalte fanden sich dort nicht, ebenso wenig eine private Anschrift oder E-Mail-Adresse des Bürgermeisters, sondern lediglich ein Link auf eine mit dem Stadtwappen versehene Internetseite des offiziellen Stadtportals, das wiederum von einer ausschließlich in kommunaler Hand befindlichen GmbH & Co. KG betrieben wurde.

Im Urteil vom 27.10.2017, Az. M 26 K 16.5928 hat das VG München entschieden, dass bei einer Internet-Plattform, die ein an die Grundrechte gebundener öffentlicher Nutzer für die Allgemeinheit zur Diskussion mittels Kommentarfunktion bereitstellt, es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt. Die Frage, ob der Zugang hierzu gesperrt werden darf, ist demnach öffentlich-rechtlich zu beurteilen, selbst wenn die Nutzung der Einrichtung privatrechtlich geregelt ist. Weiterhin ist ein an die Grundrechte gebundener öffentlicher Nutzer, der über die Freischaltung einer Kommentarfunktion ein prinzipielles Zugangsrecht zu einer Internet-Plattform schafft, bei dessen Verwaltung an den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs.1 GG) gebunden. Er darf einzelne Nutzer daher nicht willkürlich hiervon ausschließen.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Nutzers von der Kommentarfunktion auf einer Internet-Plattform, bzw. seine Blockade wäre ein virtuelles Hausrecht.

Materielle Voraussetzungen der Ausübung des virtuellen Hausrechts, sind danach, dass es in der Vergangenheit bereits zu einer Störung gekommen und zu befürchten ist, dass eine solche in der Zukunft erneut eintritt. Unabhängig davon, ob das Blockieren eines Nutzers tatsächlich Eingriffe in die Informationsfreiheit, in das Recht auf Teilhabe an öffentlichen Leistungen und Einrichtungen darstellen, ergibt sich das Erfordernis einer besonderen Rechtfertigung jedenfalls aus dem Eingriff in die Meinungsfreiheit. Das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausverbot muss somit

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Behörde muss also ein legitimes Ziel verfolgen und der Erlass des Hausverbots muss zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Hierbei muss im Rahmen einer Ermessensausübung eine erhebliche Störung des Dienstbetriebes festgestellt werden, welche ein virtuelles Hausverbot rechtfertigt. D.h., es muss entsprechend notwendig sein, um solche Vorfälle zu verhindern (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Dr-S. WD 10 – 3000 -033/22, Ziff. 4.2.2).

Im o.g. Urteil vom 27.10.2017, Az. M 26 K 16.5928 führt das VG München hierzu aus, dass die Benutzer des Auftritts einen Anspruch auf gleichheitskonforme Zulassung zu der Kommentarfunktion haben. Eine öffentliche Stelle, die ein prinzipielles Zugangsrecht zu einer öffentlichen Einrichtung geschaffen hat, muss sich demnach jedenfalls bei dessen Verwaltung an Art. 3 Abs.1 GG (i. V. m. der Selbstbindung der Verwaltung) messen lassen. Entscheidet sich die öffentliche Stelle daher für eine grundsätzliche Freischaltung der Kommentierungsfunktion, darf sie wegen des Charakters des Auftritts als „quasi öffentliche Einrichtungen“ sowie wegen der ihr zukommenden Grundrechtsbindung nicht einzelne Nutzer willkürlich hiervon ausschließen. Vielmehr muss ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt sein und darf nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere die Grundrechte, verstoßen (BVerwG, U.v. 19.02.2015, a.a.O.). Hierauf kann das Handeln des Beklagten gerichtlich überprüft werden. Auch ein Verweis auf die sog. Netiquette allein vermag einen Ausschluss von der Kommentierungsfunktion nach Auffassung des VG daher nicht zu rechtfertigen. Die Netiquetten als Quasi-Nutzungsordnungen können insoweit nur Anhaltspunkt sein und müssen jedenfalls verfassungskonform ausgelegt werden. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Sperrung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Folgend dieser allgemeinen Rechtslage sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass der eingabegegenständliche Facebook-Auftritt i.S.d. Rechtsprechung des VG München in der Gesamtschau der amtlichen Sphäre zuzuordnen und der Gemeinde zuzurechnen war, da auch hier Auftritt mit einem Bild des Rathauses und der Bezeichnung „1.Bürgermeister Gemeinde Hebertshausen“ unterlegt ist und ausschließlich amtliche Inhalte, z.T. unter Verwendung des Gemeindewappens gepostet wurden. Weiterhin waren unter „Intro“ die Postadresse und Telefonnummer der Gemeinde, sowie eine dienstliche E-Mailadresse angegeben. Außerdem war auf die Homepage der Gemeinde verlinkt.

Folglich ergibt sich nach den obigen Ausführungen Grundrechtsbindung, die Sperrung eines Nutzers bedarf damit entsprechender triftiger Gründe.

Gegen eine solche Sperrung wäre eine allgemeine Leistungsklage hinsichtlich eines öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruchs gegen die Sperre statthaft (vgl. VG München v. 27.10.2017, Az. M 26 K 16.5928).

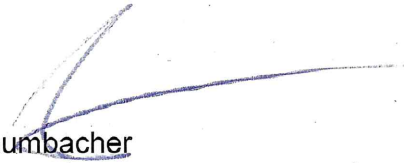
Wir haben die Gemeinde und Herrn Ersten Bürgermeister dahingehend beraten.

Nunmehr wurde uns mitgeteilt, dass mit dem eingabegegenständlichen privat geführten Facebook-Account die Darstellung des ersten Bürgermeisters als Politiker, nicht jedoch als Amtsperson und Gemeindeorgan i.S. eines Hoheitsträgers beabsichtigt sei. Der Account werde daher dahingehend geändert, dass die amtliche Anmutung und damit auch die Grundrechtsbindung entfalle. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Einrichtung eines „echten“ Gemeinde-Accounts nicht geplant sei. Es wurde insbesondere auf die Homepage der Gemeinde und eine Orts-App verwiesen.

Nachdem weder ein erster Bürgermeister, noch eine Gemeinde verpflichtet ist, einen eigenen Facebook-Account in seiner Eigenschaft als Amtsperson, bzw. einen amtlichen Facebook-Account zu unterhalten, ist eine de-facto-Einstellung des bisherigen, aufgrund seiner amtlichen Anmutung der hoheitlichen Sphäre zuzuordnenden und der Gemeinde als öffentliche Einrichtung zuzurechnenden Accounts nicht zu beanstanden.

Wir haben nochmals darauf hingewiesen, dass ein Account zur (privaten) Eigendarstellung einer politischen Person auch nach den Gesamtumständen in seinem Erscheinungsbild im Lichte der geschilderten Rechtslage entsprechend einzuordnen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen



Laumbacher